

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung und Probebetrieb (nachstehend "Arbeiten" genannt) im Ausland. Montageüberwachung ist die Beratung, die technische Instruktion des Personals des Bestellers oder von ihm beauftragter Dritter und, soweit praktisch möglich, die Kontrolle der von diesem Personal aufgrund der Beratung oder Instruktion ausgeführten Arbeiten.

1.2 Für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten gelten die „Bedingungen für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten (Ausland)“ des Auftragnehmers vorrangig vor diesen Bedingungen. Soweit der Vertrag auch Lieferungen umfasst, gelten die "Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (mit Ausnahme des Abschnitts "Aufstellung und Montage") und die "Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" des Auftragnehmers.

## 2. Abschluss des Vertrages

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Auftragnehmers. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller angibt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von den Bedingungen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

## 4. Technische Unterlagen

Sämtliche technischen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen schriftliches Einverständnis weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers benutzt werden.

## 5. Mitwirkung des Bestellers

5.1 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.

5.2 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäß auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen.

5.3 Das Personal des Auftragnehmers ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

5.4 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- oder andere Genehmigungen für das Personal des Auftragnehmers beschafft werden können.

5.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Auftragnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

5.6 Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Auftragnehmers leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

5.7 Das zu montierende Material ist von allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals des Auftragnehmers auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.

5.8 Der Besteller sorgt dafür, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

5.9 Der Besteller sorgt für die kostenlose Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für die Montageleitung und das Personal des Auftragnehmers einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen sowie für verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen usw. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

5.10 Der Besteller erbringt gemäß den Angaben des Personals oder des Montageprogramms des Auftragnehmers auf seine Kosten rechtzeitig folgende Leistungen:

5.10.1 Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals des Auftragnehmers Folge zu leisten. Sie bleiben jedoch im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.

5.10.2 Der Auftragnehmer empfiehlt, das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit einzusetzen, um es mit der jeweiligen Technik vertraut zu machen. Der Auftragnehmer ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarungen die technische Ausbildung des Personals des Bestellers zu übernehmen.

5.10.3 Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmäßiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Meßeinrichtungen.

5.10.4 Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.

5.10.5 Zurverfügungstellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.

5.10.6 Falls notwendig, Zurverfügungstellung seiner Kommunikationsmittel wie Telefon, Telexanschluss usw.

5.11 Der Besteller sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstung und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.

5.12 Nach Beendigung der Arbeiten sind die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den vom Auftragnehmer bezeichneten Ort zu senden.

5.13 Erfüllt der Besteller die vorstehenden Obliegenheiten nicht oder nur teilweise, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus der Nichterfüllung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.

5.14 Der Besteller hat den Auftragnehmer auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb beziehen.

## 6. Arbeiten außerhalb des Vertrages

Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Auftragnehmers auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

## 7. Arbeitszeit

7.1 Für die regelmäßige Arbeitszeit sowie für die Regelung der Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind die jeweiligen tariflichen Bestimmungen für die Metallindustrie im Tarifgebiet Rheinland-Pfalz der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

7.2 Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden; sie liegt in der Zeit zwischen 6.00 und 19.00 Uhr. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie wird normalerweise auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die regelmäßige Arbeitszeit berechnet. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Auftragnehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten.

7.3 Über die regelmäßige wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Mehrarbeit. Mehrarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Mehrarbeit sollte grundsätzlich die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

7.4 Spätarbeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit nach 12.00 Uhr beginnt und nach 19.00 Uhr endet.

7.5 Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

7.6 Als Mehrarbeit in der Nachtzeit gelten die Mehrarbeitsstunden, die zwischen 19.00 und 6.00 Uhr geleistet werden.

7.7 Sonntags- und Feiertagsarbeit ist jede an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Sonn- und Feiertage gelten solche Tage, an denen am Montageort allgemeine Arbeitsruhe herrscht. Karfreitag und

Fronleichnam und der 25. Dezember gelten in jedem Falle als Feiertag. Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind nur in dringenden Fällen und in gegenseitigem Einverständnis zulässig.

#### 8. Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

8.1 Reisezeit sowie angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit (Berichterstattung und Auswertung) gilt als Arbeitszeit gemäß Ziffer 7.

Dies gilt insbesondere für folgende Zeiten:

- Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz.
- Die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.

8.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche Zeit (Wegezeit) wie Arbeitszeit berechnet, soweit für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschritten wird. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.

8.3 Wird das Personal des Auftragnehmers aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, berechnet der Auftragnehmer die Wartezeiten wie Arbeitszeit. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.

#### 9. Preisansätze

9.1 Die Arbeiten werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis) oder zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß abgerechnet. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die Arbeiten nach Ergebnis berechnet.

9.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

9.2.1 Personalkosten

9.2.1.1. Der Besteller bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Arbeitszeit bei Vorlage der Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Aufschreibungen des Personals des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage.

9.2.1.2. Für die aufgewendete Arbeitszeit (insbesondere Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit), Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Preisblatt aufgeführten Verrechnungssätze/Zuschläge.

9.2.1.3. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z. B. in großen Höhen und Tiefen oder wenn spezielle Schutzanzüge und/oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, berechnet der Auftragnehmer außer den normalen Preisansätzen und der Auslösung einen Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde (gemäß Preisblatt).

9.2.2 Reisekosten

9.2.2.1. Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes – per Bahn, Schiff, Flugzeug oder mit anderen Verkehrsmitteln – einschließlich der notwendigen Nebenkosten wie z. B. für Versicherungen, Fracht und Zoll von Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Ausreise und Rückkehr sowie für Impfungen des Personals des Auftragnehmers werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

9.2.2.2. Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, berechnet der Auftragnehmer:

- bei Flugreisen Economy-Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen die 1. Klasse
- bei PKW-Benutzung Kilometergeld gemäß Preisblatt.

9.2.3 Auslösungen (Aufenthaltskosten)

Das Personal des Auftragnehmers hat Anspruch auf gesunde und ausreichende Verpflegung sowie auf gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkünfte am Montageort oder in dessen näherer Umgebung. Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten, soweit diese nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten für Getränke, Unterhalt der Wäsche usw. berechnet der Auftragnehmer die im Preisblatt aufgeführten Auslösungssätze.

9.2.4 Familienheimfahrten

Das Personal des Auftragnehmers hat Anspruch auf Familienheimfahrten. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz des Auftragnehmers und zurück trägt der Besteller. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Auslösungssätze werden gemäß Ziffern 8.1, 9.2.2 und 9.2.3 berechnet. Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal des Auftragnehmers anstelle der Familienheimfahrt für die Mitnahme oder Nachreise der Ehefrau entscheiden. Dem Besteller entstehen hierfür nur die Kosten einer Familienheimfahrt.

9.2.5 Werkzeug- und Instrumentenkosten

In den Tages- und Stundenverrechnungssätzen sind die Kosten für die Gerätevorhaltung einer einfachen Grundausstattung mit gewöhnlichen Werkzeugen und einfachen Geräten enthalten. Sind für die Durchführung der Arbeiten besondere Geräte und Instrumente erforderlich, werden entsprechende Mietsätze berechnet, gerechnet vom Tag der Absendung bis zum Wiedereintreffen bei der Versandstelle. Sie betragen im Regelfall 2 % vom jeweiligen Anschaffungswert je Woche. Vom Besteller nicht zurückgegebene Werkzeuge und Instrumente werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie eventuelle weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Geräte gehen zu Lasten des Bestellers.

9.2.6 Verbrauchs- und Montagekleinmaterial

Vom Auftragnehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

9.2.7

Bei Krankheit oder Unfall des Personals des Auftragnehmers trägt der Besteller die Kosten für eine sachgemäße ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Aufenthalts- sowie Pflegekosten einschließlich aller Medikamente, soweit gemäß gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften keine Erstattung erfolgt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat der Besteller weiterhin die vereinbarten Auslösungssätze zu gewähren. Bei Krankenhausaufenthalt werden sie angemessen gekürzt.

Der Besteller trägt alle mit einer Rückführung infolge Krankheit oder Unfall entstehenden Kosten sowie die Reisekosten für die Entsendung einer Ersatzperson.

9.2.8

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Auftragnehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten haben, gehen zu Lasten des Bestellers.

9.3

Arbeiten zu Pauschalpreisen

9.3.1

Für den Umfang der zu einem Pauschalpreis übernommenen Arbeiten gelten die schriftlichen Vereinbarungen. Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen aller Art voraus.

9.3.2

Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, durch Wartezeiten, Nacharbeit, zusätzliche Reisen etc. entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 9.2.

9.4

Arbeiten nach Aufmaß

9.4.1

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßeinheit festgelegten Preisen. Reisekosten, Reisenebenkosten und Auslösungen (Aufenthaltskosten) werden gemäß Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 berechnet.

9.4.2

Für die Berechnung der Mehraufwendungen gilt die Ziffer 9.3 entsprechend.

9.5

Vorbehalte zu den Preissätzen

Der Auftragnehmer behält sich eine entsprechende Anpassung der Preisansätze gemäß Ziffern 9.2 und 9.4 vor, wenn bis zum Beginn oder während der Ausführung der Arbeiten eine Änderung der tariflichen Vereinbarungen, der Sozialgesetzgebung, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder der Lebenshaltungskosten eintritt oder die festgelegten Auslösungen nicht ausreichen sollten.

#### 10. Zahlungsbedingungen

10.1

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Montagekosten zum Monatsende in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort zahlbar netto Kasse in der vertraglich festgelegten Währung. Die Art der Zahlungsabwicklung wird im Einzelfall festgelegt. Für die Zahlung gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

10.2

Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland geschuldet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

10.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig.

#### 11. Frist für die Ausführung der Arbeiten

11.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Arbeiten beendet sind bzw., soweit die Arbeiten in Abschnitten ausgeführt werden, wenn sie für den jeweiligen Abschnitt beendet sind.

11.2 Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch dann vor, wenn Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

11.3 Die Frist erfährt eine angemessene Verlängerung

– wenn dem Auftragnehmer die Angaben, die er für die Ausführung der Arbeiten benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Arbeiten verursacht.

– der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere den Zahlungspflichten gemäß Ziffer 10 sowie den Mitwirkungspflichten der Ziffer 5 nicht nachkommt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind.

– bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

11.4 Wird eine verbindlich vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, falls ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Woche bis maximal 5 % verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Auftragnehmers für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Bei Fristen über drei Monate besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Die vorstehende Einschränkung der Verzugshaftung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

11.5 Wird das Personal des Auftragnehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Verpflegungs- und Unterkunftskosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

#### 12. Gefahrtragung

12.1 Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen etc., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

12.2 Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

#### 13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für die dem Besteller schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden dem Grunde nach bis zu den Grenzen, innerhalb derer die deutschen Versicherungsgesellschaften normalerweise Deckung gewähren. Der Höhe nach ist die Haftung auf den Preis der Arbeiten, höchstens jedoch auf EUR 500.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Bestellers, insbesondere wegen Produktionsausfalls oder entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Auftragnehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung vorgelegen hat.

Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Auftragnehmers sie ohne Beanstandung verwendet hat.

#### 14. Gewährleistung

14.1 Der Auftragnehmer leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäß den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemäße und sorgfältige Ausführung.

14.2 Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 11.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Arbeiten spätestens drei Monate nach Beginn der Unterbrechung.

14.3 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen etc., an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter Überwachung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit des Personals des Auftragnehmers bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

14.4 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung trifft.

14.5 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

14.6 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Ziffer 14.1 bis 14.5 genannten sind ausgeschlossen.

#### 15. Schiedsgericht – Recht

15.1 **Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich der über sein Zustandekommen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.**

Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, diese wählen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien besitzen und eine juristische Ausbildung, die es ihm ermöglichen würde, Richter eines staatlichen Gerichts zu sein. Nimmt eine Partei die Benennung ihres Schiedsrichters nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei vor oder einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen auf den Vorsitzenden, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts des Bundeslandes Rheinland-Pfalz/Deutschland um die Ernennung zu bitten. Das Schiedsgericht bestimmt Sitz und Verfahren selbst unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit des Schiedsurteils. Das Schiedsurteil ist unter Angabe der ihm zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen und gegebenenfalls der Rechtsnormen schriftlich zu begründen.

**Wäre ein solches Schiedsurteil nicht vollstreckbar, gilt der ausschließliche Gerichtsstand Mainz als vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.**

15.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, jedoch wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 16. Schlussbestimmungen

16.1 Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2 Vom Montagepersonal des Auftragnehmers abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden den Auftragnehmer nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt sind.

16.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.